

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. September 2011**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0131/11 - 3.3.09

Anmeldenummer: 05024887.1

Veröffentlichungsnummer: 1661693

IPC: B32B 27/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Dreheinschlagfolie sowie deren Verwendung als Verpackungsfolie

Patentinhaber:

Constantia Ebert GmbH

Einsprechender:

Complejos de Vinilo, S.A.
Wentus Kunststoff GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 99(2), 101(1), 126(2)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

Keine Beschwerdebegründung

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0131/11 - 3.3.09

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.09
vom 27. September 2011

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 2)

Wentus Kunststoff GmbH
Eugen-Diesel-Straße 12
D-37671 Hötter (DE)

Vertreter:

Rehberg, Bernhard, Frank
Rehberg Hüppe + Partner
Nikolausberger Weg 62
D-37073 Göttingen (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Constantia Ebert GmbH
Alte Schmelze 26
D-65201 Wiesbaden (DE)

Vertreter:

Dungler, Karin
Beer & Partner
Patentanwälte KEG
Lindengasse 8
A-1070 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1661693 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 4. November 2010.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W. Sieber
Mitglieder: M. O. Müller
R. Menapace

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die am 1. Juli 2010 mündlich verkündete und am 4. November 2010 schriftlich begründete Entscheidung der Einspruchsabteilung, dass das Patent EP 1 661 693 in geänderter Form den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechender 2; Wentus Kunststoff GmbH) am 14. Januar 2011 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr wurde am selben Tag entrichtet.
- III. Mit der vom Beschwerdeführer erhaltenen Mitteilung vom 13. Mai 2011 machte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer den Beschwerdeführer auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam (Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ).

Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass eine Erwiderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung zu erfolgen habe. Hierauf wurde keine Antwort erhalten.

Entscheidungsgründe

Es wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung innerhalb der von Artikel 108, Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126(2) EPÜ gesetzten Frist eingereicht. Darüber hinaus enthält weder das Beschwerdeschreiben noch irgendein weiteres Dokument Ausführungen, die als

Beschwerdebegründung im Sinne des Artikels 108 EPÜ und der Regel 99(2) EPÜ gewertet werden könnten. Daher muss die Beschwerde als unzulässig verworfen werden (Regel 101(1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

G. Röhn

W. Sieber